



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen  
mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker  
(Zementwerk)**

hier: Errichtung und Betrieb einer weiteren Teilanlage zum Trocknen von  
nicht gefährlichen Abfällen mit einem  
Durchsatz von 240 t/d  
(BGS-Trockner)

am Standort Bernburg / Nienburg

für die

**SCHWENK Zement KG  
Werk Bernburg  
Altenburger Chaussee 3  
06406 Bernburg**

vom 26.06.2017  
Az: **402.3.3-44008/16/32**  
Anlagen-Nr. D 1076

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Entscheidung</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen .....	4
	2 Baurechtliche Nebenbestimmungen .....	5
	3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	7
	4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	8
<b>IV</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>10</b>
	1 Antragsgegenstand.....	10
	2 Genehmigungsverfahren .....	12
	3 Entscheidung .....	17
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	17
	5 Kosten .....	23
	6 Anhörung .....	23
<b>V</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>24</b>
	1 Zuständigkeiten .....	24
	2 Allgemeine Hinweise.....	24
	3 Hinweis zum Immissionsschutz.....	25
	4 Hinweis zum Abfallrecht.....	25
	5 Hinweise zum Baurecht .....	25
	6 Hinweise zum Arbeitsschutz .....	26
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>27</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Antragsunterlagen</b> .....	<b>28</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>31</b>

## I Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der 2.3.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**SCHWENK Zement KG  
Werk Bernburg  
Altenburger Chaussee 3  
06406 Bernburg (Saale)**

vom 15.09.2016 (Posteingang: 29.09.2016), zuletzt geändert mit Schreiben vom 10.01.2017 (Eingang: 13.01.2017), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen  
mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker (Zementwerk)**

hier: Errichtung und Betrieb einer weiteren Teilanlage zum Trocknen von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von 240 t/d (BGS-Trockner)

auf den Grundstücken in **06406 Bernburg (Saale)**  
in der Gemarkung: **Bernburg**  
Flur: **80** Flurstück: **1004**  
und **06429 Nienburg (Saale)**  
in der Gemarkung: **Nienburg**  
Flur: **21** Flurstücke: **48/3, 4/6 und 5/6**  
erteilt.

Nachfolgend werden die (Ersatz-) **Brennstoffe** aus **Gewerbe- und Siedlungsabfällen** als BGS bezeichnet.

Die Genehmigung beinhaltet folgende Bestandteile:

- (unveränderter) Austrag von BGS-Einsatzstoffe (Teilstrom: Einsatz/Aufgabe am Hauptbrenner) aus einer bereits vorhandenen und dafür bereits genutzten Lagerhalle,
- (unveränderter) Transport der BGS mit Restfeuchte von durchschnittlich 15% mittels Kratzkettenförderer, Gurtkettenförderer und Rohrgurtförderer von der Lagerhalle zur Dosierung (vorhandene Pfisterwaagen) und pneumatischer Weitertransport – hier – in Richtung Hauptbrenner/Sinterzone,
- Umnutzung einer der beiden vorhandenen Dosierrotorwaagen zur Abtrennung eines BGS-Teilstroms vor Aufgabe zum Hauptbrenner,

- d) Errichtung und Betrieb eines Bandtrockners (Leistung: 10 t/h, Dauerbetrieb) zur Vortrocknung des abgetrennten BGS-Teilstroms auf eine Restfeuchte von durchschnittlich 5 %,
- e) Transport des getrockneten BGS aus dem Trockner zum Hauptbrenner des Ofens (Sinterzone),
- f) Auskopplung der für die Trocknung notwendigen Wärmemenge aus der Rostkühlerabluft und Zuführung dieser Wärmeenergie zur Direkttrocknung im Trockner.

Die eingesetzten Mengen an BGS bleiben unverändert!

Der Band-Trockner wird im bestehenden Rostkühlergebäude errichtet.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
3. Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.
5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die wesentliche Änderung der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.4 Es ist zu dulden, dass die zuständigen Überwachungsbehörden zum Zwecke einer wirk- samen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachverhalten zur internen Verwendung an- fertigen können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den nor- malen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen festzulegen.
- Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.6 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich zu unterrichten.

## **2 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 2.1 Der Prüfbericht Nr. N/516/199-1 vom 12.02.2017 des Prüfenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer aus Magdeburg bildet mit den geprüften statischen Berechnungen, bei Berücksichtigung der Grüneintragungen und den Neben- bestimmungen die Grundlage und ist bei der Bauausführung bezüglich der im Tenor genannten Baumaßnahme zu beachten und einzuhalten.
- Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen. Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.
  - Die Festigkeit der vorhandenen Bausubstanz für die tragenden Bauteile ist vor Baubeginn verantwortlich zu überprüfen. Sollten sich während der Montagearbeiten Erkenntnisse bezüglich verwendeter Materialien oder Lagerungsbedingungen ergeben, die von den Annahmen innerhalb der Statik abweichen, so sind geänderte Nachweise vorzulegen.
- 2.2 Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. LSA-SLK-PB-16-156 vom 02.03.2017 des Prüfenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller aus Thale OT Westerhausen bildet mit dem geprüften Brandschutzkonzept die Grundlage für die Bauausführung. Die sich aus dem Prüfbericht ergebenden Prüfbemerkungen und Hinweise sind einzuhalten und umzusetzen.
- Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den Prüfenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.
- Die Aussagen zu brandschutzrelevanten Bauteilen im Hinblick auf die Feuerwiderstandsqualitäten und zu brandschutzrelevanten Baustoffen im Hinblick auf das Brandverhalten entsprechen den Mindestvorgaben der BauO LSA. Sie sind nachweislich umzusetzen.
  - Die Aussagen zur Fluchtwegsituation und der Rauchableitung sind nachvollziehbar und nachweislich umzusetzen.

- c) Vor Errichtung sind konkrete Aussagen zu den Löschanlagen zu treffen und deren Bereiche / Standorte dem Prüflingenieur für Brandschutz, Herrn Schmöller und der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises bekannt zu geben.
- d) Es sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 zu erstellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind in den öffentlichen Bereichen sowie an den Arbeitsplätzen an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.
- e) Für das Objekt ist auf der Grundlage der DIN 14096 die bestehende Brandschutzordnung zu aktualisieren und mit der Feuerwehr abzustimmen. Der Teil A ist öffentlich auszuhängen, die Besonderheiten des Hauses sind im Teil B zu berücksichtigen. Der Teil C ist für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (Brandschutzbeauftragter) zu erarbeiten. Das Personal ist über den Inhalt der Brandschutzordnung regelmäßig und nachweislich zu belehren.
- f) Für das Gesamtobjekt ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren und vor der abschließenden Bauüberwachung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- g) Der Feuerwehrplan und die Feuerwehr-Laufkarten sind an geeigneter Stelle für die Feuerwehr zu hinterlegen.
- h) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist den örtlich zuständigen Feuerwehren Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer qualifizierten Unterweisung vor Ort über die neuen Gegebenheiten zu informieren.
- i) Soweit technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese gemäß TAnIVO vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen durch die genannten Personen prüfen zu lassen.

2.3 Die Aufträge für die Bauüberwachung, wurden den Prüflingenieuren für Standsicherheit und Brandschutz erteilt.

- a) Die Prüflingenieure sind über den Baubeginn, den Fortgang der Baumaßnahme und die Ausführung/Fertigstellung der wesentlichen Maßnahmen zu informieren.
- b) Zur Wahrung der Bauüberwachung vor Ort ist der Prüflingenieur wenigstens 14 Tage vor einer erforderlichen Bauzustandsbesichtigung und vor der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich zu informieren bzw. zur Besichtigung einzuladen. Zur Bauüberwachung sind je nach Ausführung die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bereitzuhalten.
- c) Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 der BauO LSA die abschließende Begehung des fertig gestellten Bauvorhabens und vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfreien festgestellten Ausführung, die Fertigung des Schlussberichtes zur Bauüberwachung.

Zur Vorbereitung der Abschlussbegehung sind dem Prüflingenieur die erforderlichen Unterlagen/Nachweise in Kopie und Papierform mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Begehungstermin zu übermitteln.

2.4 Mit der Anzeige über die Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie aller maßgeblichen öffentlichen-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurden ist.
- b) Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die

den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnVO) unterliegen.

- c) Die Bauüberwachungsschlussberichte vom Prüfenieur für Standsicherheit und vom Prüfenieur für Brandschutz.

### 3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### 3.1 Allgemeine Anforderungen

Die feuchte Trocknungsluft aus dem Bandtrockner ist vollständig dem Verbrennungsprozess zuzuführen und somit in den vorhandenen Abluftstrom einzubinden.

(antragsgemäß und i.V.m. TA Luft Nr. 5.1.3)

#### 3.2 Emissionsbegrenzung

Emissionsquelle<sup>1</sup> (Kamin Drehrohrofen)

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert und die Massenkonzentration von 30 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.

(antragsgemäß und gemäß 17. BImSchV, Anlage 3, Abs.2, Pkt.2.1 a) und 2.2. a))

#### 3.3 Betriebseinstellung

- 3.3.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- d) durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- e) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- f) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 3.3.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 3.3.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 3.3.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 3.3.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 3.3.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

#### 3.4 Lärmschutz

Bei den geplanten Maßnahmen zur baulichen Erschließung sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Dies ist insbesondere dort notwendig, wo geringe Abstände zwischen den schutzbedürftigen Nutzungen und der Baustelle bestehen.

Die Höhe der heranzuziehenden Richtwerte richtet sich dabei nach den baunutzungsrechtlichen Festlegungen der Bauleitplanung (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan).

### 4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung die Arbeiten aufeinander abstimmt. Ihm ist Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern zu erteilen.  
(§ 3 BaustellV i.V.m. § 4 ArbSchG)
- 4.2 Die Baustelle ist dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54 spätestens zwei Wochen vor Einrichtung mittels Vorankündigung schriftlich anzuzeigen.  
(§ 2 Abs. 2 BaustellV)
- 4.3 Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.  
An Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten müssen Verkehrswege in ausreichendem Abstand vorbeiführen.  
Für den kraftbetätigten Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden.  
(§ 3 Abs. 1 und Anhang Nr. 1.8 ArbStättV)
- 4.4 Der Aufbau von Stahlkonstruktionen darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person durchgeführt werden. (§ 3 i.V.m. Anhang Nr. 5.2 ArbStättV)

- 4.5 Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.  
(§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV).
- 4.6 Wurden die im Einsatz befindlichen Maschinen (z.B. Pumpen, Mischer, Trockner) nach dem 01.01.1995 in Verkehr gebracht, müssen die Maschinen, neben den Mindestangaben, entsprechend Anhang I Pkt. 1.7.3 der EG-Maschinenrichtlinie, mit der CE-Kennzeichnung versehen und es muss ihnen eine EG-Konformitätserklärung beigelegt sein.
- 4.7 Die Stetigförderer (z.B. Förderbänder, Kratzförderer, Rohrgutförderer, Fallrutschen, etc.) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zu beweglichen Teilen verhindern. Das betrifft z.B. die Sicherung der Einzugsstellen an Antriebs-, Spann-, Umlenktrommeln und an den Tragrollen. Die Schutzeinrichtungen müssen u.a. stabil gebaut sein und dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV)
- 4.8 Die Arbeits- bzw. Instandsetzungs- und Wartungsbereiche müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein. Des Weiteren müssen Verkehrswege beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.  
(Anhang Nr. 3.4 der ArbStättV, ASR 41/3, § 9 Abs. 1 Nr. 9 BetrSichV)
- 4.9 Gemäß § 3 Abs. 3 der BetrSichV sind für alle eingesetzten Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und schriftlich zu dokumentieren.  
Entsprechend den ermittelten Fristen sind die Arbeitsmittel durch hierzu befähigte Personen zu prüfen und aufzuzeichnen.  
(§§ 10 und 11 BetrSichV)
- 4.10 Anlagen, Geräte und Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in diesen Bereichen sicher verwendet werden können.  
(§ 6 Abs. 9 GefStoffV)
- 4.11 Die in den Antragsunterlagen dargelegten sicherheitstechnischen Empfehlungen zum Explosionsschutz sind zu realisieren.  
(§ 4 ArbSchG)
- 4.12 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren bestehen, oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Eine Absturzgefahr besteht, wenn eine Absturzhöhe von mehr als 1 m vorhanden ist. Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- 4.13 Die Beschäftigten haben zum Schutz vor Gehörschädigungen an allen Arbeitsplätzen (Radlader, Stetigförderer Förderbänder), an denen 85 dB(A) oder mehr Lärm herrscht, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Gehörschutzmittel zu benutzen.  
Die Lärm Arbeitsplätze sind zu kennzeichnen.  
(§§ 3 und 4 ArbSchG i.V.m. Anhang Nr. 3.7 ArbStättV)

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die SCHWENK Zement KG betreibt am Standort in 06406 Bernburg, Altenburger Chaussee 3 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen. Diese wurde mit Bescheid vom 22.08.1992 (Az.: 56-06/91) durch das Regierungspräsidium Dessau immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Weiterhin wurden folgende Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG erteilt:

- a) 03.08.1998 Ersatz der Regelbrennstoffe BKS/SKS durch Altreifen und EBS zu 60 % (Az.: 46b44008/66.14-10/97)
- b) 23.05.2003 Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoff auf 80 % FWL (Az.: 46.21-44008/1076-61/02)
- c) 05.01.2006 Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoff auf 100 % FWL im Drehrohrofen 6 sowie Erweiterung des Einsatzstoffkataloges (Az.: 402.2.7-44008/05/67)
- d) 08.09.2016 Errichtung und Betrieb einer (dienenden Anlage zur Vortrocknung von zur Verbrennung eingesetzten, ausschließlich nicht gefährlichen Klärschlämmen (Az.: 402.2.3.-44008/15/55)

Weiterhin wurden nach § 15 BImSchG angezeigte und bestätigte Änderungen durchgeführt.

Das vorhandene Zementwerk gliedert sich in folgende Anlagenteile/Nebeneinrichtungen (AN):

AN	Bezeichnung	Anlagenzuordnung 4. BImSchV	
01.10	Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen	2.3.1.	G, E
01.20 (1)	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	8.12.2	V
01.20 (2)	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	8.12.1.1	G, E
01.30	Anlage zum Trocknen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (2 Klärschlamm-trockner)	8.10.2.1	G, E

Nun beabsichtigt die Anlagenbetreiberin eine Bandtrocknungsanlage für eine Teilmenge eingesetzter (Ersatz-) Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen (BGS) zu errichten und zu betreiben. Diese soll im bestehenden Klinkerkühlergebäude zur Aufstellung kommen.

AN	Bezeichnung	Anlagenzuordnung 4. BImSchV			
01.40	Anlage zum Trocknen von nicht-gefährlichen Abfällen (BGS) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht-gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (BGS-Bandtrocknungsanlage)	8.10.2.1	G,E	240 (10 t/h)	t/d

Die für die Trocknung notwendige Wärmemenge soll von der Rostkühlerabluft abgeleitet und mit Frischluft gemischt dem Trockner zugeführt werden. Das getrocknete BGS-Material wird am Hauptbrenner / Sinterzone zugegeben. Die eingesetzten Mengen an BGS bleiben unverändert.

Mit der Vortrocknung des Materials soll eine optimierte Verbrennung im Drehrohrofen gewährleistet werden.

Mit Schreiben vom 15.09.2016 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 10, 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen beantragt.

Der Projektumfang beinhaltet folgende Bestandteile:

- a) (unveränderter) Austrag von BGS-Einsatzstoffe (Teilstrom: Einsatz/Aufgabe am Hauptbrenner) aus einer bereits vorhandenen und dafür bereits genutzten Lagerhalle,
- b) (unveränderter) Transport der BGS mit Restfeuchte von durchschnittlich 15% mittels Kratzkettenförderer, Gurtkettenförderer und Rohrgurtförderer von der Lagerhalle zur Dosierung (vorhandene Pfisterwaagen) und pneumatischer Weitertransport – hier – in Richtung Hauptbrenner/Sinterzone,
- c) Umnutzung einer der beiden vorhandenen Dosierrotorwaagen zur Abtrennung eines BGS-Teilstroms vor Aufgabe zum Hauptbrenner,
- d) Errichtung und Betrieb eines Bandtrockners (Leistung: 10 t/h, Dauerbetrieb) zur Vortrocknung des abgetrennten BGS-Teilstroms auf eine Restfeuchte von durchschnittlich 5 %,
- e) Transport des getrockneten BGS aus dem Trockner zum Hauptbrenner des Ofens (Sinterzone),
- f) Auskopplung der für die Trocknung notwendigen Wärmemenge aus der Rostkühlerabluft und Zuführung dieser Wärmeenergie zur Direkttrocknung im Trockner.

Gleichzeitig beantragte die SCHWENK Zement KG die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. Mit Schreiben vom 13.02.2017 wurde dieser zurückgenommen.

## 2 Genehmigungungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker ist der Nr. 2.3.1 G, E des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV zuzuordnen, so dass die Errichtung und der Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG und die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 BlmSchG genehmigungspflichtig sind.

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsvorhabens ist der Aufbau und Betrieb einer Trocknungsanlage für eine Teilmenge eingesetzter (Ersatz-) Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen [BGS] vor Aufgabe im Hauptbrenner/Sinterzone geplant. Die Anlage zum Trocknen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 240 t/d BGS ist der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV zuzuordnen.

Die Verfahrensart bestimmt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV. Durch die Anlagenänderung wird dem bestehenden Zementwerk der Anlagenteil - 01.40 - neu zugeordnet. Dieser Anlagenteil unterliegt für sich selbst genommen der Genehmigungspflicht nach Spalte c Buchstabe G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Zudem fällt dieser unter die Vorschriften von Art. 10 der IE-Richtlinie.

Mit den vorgenannten Kapazitäten ist das Zementwerk unter die Nrn.2.2.1 und 8.8 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BlmSchV erfolgte die Einbeziehung folgender Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt sind:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
  - untere Bauaufsichtsbehörde / Planungsbehörde,
  - untere Abfall- und Bodenbehörde,
  - untere Wasserschutzbehörde,
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- d) Stadt Bernburg,
- e) Stadt Nienburg,
- f) Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt).

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit dem Genehmigungsantrag wurde gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag konnte nicht stattgegeben werden: da nach § 2 Abs. 1 Nr. 1b) und Abs. 4 der 4. BlmSchV durch die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenze des Anhangs 1 der 4. BlmSchV (hier: die der Nr. 8.10.2.1) überschritten wird. Das Verfahren war nach § 10 BlmSchG i.V.m. der 9. BlmSchV zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV wurde das Vorhaben am 15.12.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bernburg, bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen entsprechend § 10 der 9. BlmSchV in der Zeit vom 23.12.2016 bis einschl. 23.01.2017 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle, in der Stadt Bernburg (Saale) und in der Stadt Nienburg (Saale) aus.

Während der Einwendungsfrist bis einschl. 06.02.2017 sind an den Auslegungsorten in den Städten Bernburg (Saale) und Nienburg (Saale) sowie im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt keine Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben worden. Der ursprünglich für den 21.02.2017 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gem. § 16 Abs. Ziffer 1 der 9. BlmSchV wegfallen.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BlmSchV ist die Entscheidung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 15.02.2017 erfolgt. Die Antragstellerin ist entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BlmSchV vom Wegfall des Termins schriftlich unterrichtet worden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zuständige Behörde hat gemäß § 3a UVPG festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 3a i.V.m. §§ 3c und 3e UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen am Standort Bernburg durch Errichtung und Betrieb einer Bandtrocknungsanlage für eine Teilmenge eingesetzter Ersatz-Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen (BGS) vor Aufgabe im Hauptbrenner/Sinterzone nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach § 3a UVPG ist die Feststellung darüber, dass eine UVP unterbleiben soll, öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 15.02.2017 und auf ortsübliche Weise im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) sowie im Amtsblatt der Stadt Nienburg (Saale) jeweils am 02.03.2017.

#### Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die SCHWENK Zement KG betreibt seit 1992 am Standort Bernburg eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Bestandteil dieser Anlage ist ein Drehrohrofen zur Erzeugung von Zementklinker mit einer Kapazität von 5.000 t / Tag.

Zur weiteren Optimierung des Einsatzes von Sekundärbrennstoffen im Zementherstellungsprozess ist geplant, eine Bandtrocknungsanlage für eine Teilmenge eingesetzter Ersatz-Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen (BGS) vor Aufgabe im Hauptbrenner / Sinterzone zu errichten und zu betreiben. Zum Einsatz kommen ausschließlich nicht gefährliche Abfälle.

Der geplante Projektumfang beinhaltet folgende Bestandteile:

- a) unveränderter Austrag von BGS-Einsatzstoffen (Teilstrom: Einsatz / Aufgabe am Hauptbrenner) aus einer bereits vorhandenen Lagerhalle,
- b) Umnutzung einer der beiden vorhandenen Dosierrotorwaagen zur Abtrennung eines BGS-Teilstroms vor Aufgabe zum Hauptbrenner,
- c) Errichtung und Betrieb eines Bandrockners (Trocknerkapazität: max. 10 t/h oder 240 t / Tag) zur Vortrocknung des abgetrennten BGS-Teilstroms auf eine Restfeuchte von durchschnittlich 5%,
- d) des Transportes der getrockneten BGS aus dem Trockner zum Hauptbrenner des Ofens (Sinterzone),
- e) die Auskopplung der für die Trocknung notwendigen Wärmemenge aus der Rostkühlerabluft und Zuführung dieser Wärmeenergie zum Trockner.

Der geplante Bandrockner wird im bestehenden Rostkühlergebäude aufgestellt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der SCHWENK Zement KG befindet sich nordöstlich der Stadt Bernburg. Bis auf die Siedlungsstrukturen der Gemeinde Altenburg und der Stadt Bernburg ist die Umgebung stark landwirtschaftlich geprägt. Im Westen findet man den großflächigen Kalksteintagebau der Schwenk Zement KG.

Der Abstand der geplanten BGS-Trocknungsanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt in Richtung Bernburg ca. 1.300 m und in Richtung Altenburg ca. 900 m.

Unmittelbar südlich des Anlagenstandortes verläuft die B 185, diese verbindet die BAB 14 (westlich von Bernburg) mit der B 183 bei der Stadt Köthen.

Die zum Anlagenstandort nächsten Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH-Gebiet 103 „Nienburger Auwald-Mosaik“	östlich	ca. 700 m
FFH-Gebiet 164 „Auenwälder bei Plötzkau“	südwestlich	ca. 4.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Saale“	in südöstlicher Richtung an den Standort angrenzend	

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zu § 3 UVPG

Die Anlage zur Herstellung von Zement ist auf Grund ihrer Produktionskapazität von ca. 5.000 t / Tag nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 UVPG UVP-pflichtig. Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens (Zeitraum 2005/2006) für die Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen auf 100 % der Feuerungswärmeleistung sowie zur Erweiterung des Einsatzstoffkataloges wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Somit handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 durchzuführen ist.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Zur Ermittlung der durch die geplante Anlagenänderung hervorgerufenen Gesamtemissionen und Gesamtimmissionen des Werkes an Luftschadstoffen wurde durch die öko-control GmbH eine gutachterliche Aussage dahin getroffen, dass die bereits im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Genehmigungsverfahren „Klärschlamm-trocknung“ erstellte Ausbreitungsrechnung (öko-control GmbH – Bericht 1-15-05-193-3a; 27.11.2015) vollumfänglich Gültigkeit behält. Innerhalb dieser vorlaufenden Immissionsprognose erfolgte unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlage sowie der geplanten Trocknungsanlage für mechanisch entwässerte Klärschlämme eine Ermittlung der Emissionen/Immissionen, welche durch die geänderte Gesamtanlage hervorgerufen werden.

Hinsichtlich der Betrachtung der Staubemissionen/-Immissionen erfolgte neben der Untersuchung zu den Belastungen durch Feinstaub auch eine Untersuchung der Staubinhaltsstoffe (Cadmium, Thallium, Quecksilber, Arsen, Nickel und Blei).

Weiterhin wurde der Stickstoff- und Säureeintrag in die FFH-Gebiete „Nienburger Auwald Mosaik“ und „Auwälder bei Plötzkau“ untersucht.

Neben der Untersuchung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe, erfolgte eine Ausbreitungsrechnung zu Gerüchen.

Auf der Grundlage der Emissions- und Immissionsprognosen wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Bandtrocknungsanlage nicht zu Veränderungen Immissionen im Anlagenumfeld führen wird.

Anhand einer Schallprognose wurde nachgewiesen, dass mit dem Vorhaben keine relevanten Lärmzusatzbelastungen verbunden sind.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgehen werden.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es kommt zu keiner Errichtung von zusätzlichen Gebäuden, die baulichen Maßnahmen beschränken sich auf die Aufstellung von Maschinen in einem vorhandenen Gebäude.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Biotopflächen, eine direkte Beeinträchtigung von Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### Stickstoff- und Säuredeposition

Die Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Nienburger Auwald – Mosaik“ und „Auenwälder bei Plötzkau“ erfolgte auf der Grundlage einer FFH-Vorprüfung.

Im Ergebnis der vorliegenden Dokumentation zur Verträglichkeitsvorprüfung wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben aufgrund irrelevanter Zusatzbelastungen (Zusatzbelastung < 0,3 kg N/ha\*a) nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die beiden FFH-Gebiete verbunden sein wird.

#### Schutzgut Boden

Es kommt zu keiner Neuversiegelung, da der Bandtrockner innerhalb eines Betriebsgebäudes errichtet wird. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Eine direkte Inanspruchnahme der Oberflächengewässer durch Wasserentnahme oder Abwassereinleitung ist nicht geplant. Der vorgesehene Bandrockner erzeugt kein Abwasser. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgut Klima

Es kommt zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung und zu keiner Erhöhung der Inputstoffe (BGS-Einsatz). Die von der Anlage ausgehende Gesamtbelastung an Luftschadstoffen unterschreitet die Immissionsrichtwerte nach TA Luft deutlich (siehe Ziffer 6.2.6 der Dokumentation zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls). Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Klimas ist daher nicht zu erwarten.

### Landschaftsbild

Die geplanten Änderungen erfolgen innerhalb eines bestehenden Gebäudes und sind von außen nicht wahrnehmbar. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht zu erwarten.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die geplanten Änderungen beschränken sich auf Baumaßnahmen innerhalb eines Bestandsgebäudes, so dass nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale nicht zu erwarten sind.

### Ausgangszustandsbericht

Gem. § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe (gefährliche Stoffe in nicht unerheblichem Umfang) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine (erhebliche) Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der Verordnung bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Im Rahmen der vorhergehenden Änderungsgenehmigung der Zementanlage – Errichtung und Betrieb eines Klärschlammrockners (Bescheid vom 08.09.2016 (Az.: 402.2.3-44008/15/55)) – wurde seitens der Antragstellerin bereits ein AZB für die Gesamtanlage erstellt und mit Posteingang im Landesverwaltungsamt am 07.06.2016 vorgelegt.

Der Bericht ist von der unteren Wasserbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und dem im Landesverwaltungsamt für die Chemikaliensicherheit zuständigen Referentenbereich auf Plausibilität geprüft worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorgelegten Unterlagen ausreichend und geeignet sind, um einen quantifizierten

Vergleich mit dem Zustand von Boden und Wasser bei Betriebseinstellung durchführen zu können.

Für nachfolgende Änderungsgenehmigungsverfahren regelt § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV das die Vorlage eines neuen bzw. die Ergänzung eines bereits vorhandenen Ausgangszustandsberichtes nur dann erforderlich ist, wenn mit der geplanten und beantragten Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Hinsichtlich der Stoffe, die am Standort verwendet, gelagert oder erzeugt werden, ergeben sich zum bestehenden/genehmigten Betrieb mit dem vorliegenden Vorhaben weder hinsichtlich der stofflichen Zusammensetzung noch zu den vorgesehenen Mengen Änderungen.

Gemäß Anhang XVII, Nr. 46 der REACH-Verordnung ist der Chrom(VI)-Gehalt in Zementen begrenzt. Dies wird lt. Sicherheitsdatenblättern für alle Produkte sichergestellt.

Ebenso werden zum jetzigen Zeitpunkt keine nach REACH Anhang XIV zulassungspflichtige Stoffe eingesetzt oder hergestellt.

Somit ist keine Prüfung auf relevante gefährliche Stoffe erforderlich. Folglich ist die Ausfertigung oder Änderung eines AZB hier nicht erforderlich.

### **3 Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die vorliegende Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) gem. § 13 BImSchG ein.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die SCHWENK Zement KG hat mit ihrem Antrag vom 15.09.2016 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Dem Antrag der SCHWENK Zement KG wird entsprochen.

### **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### 4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

#### 4.2 Baurecht

Die Antragsunterlagen sind vom Salzlandkreis als untere Planungsbehörde geprüft worden. Das beantragte Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt im Außenbereich der Gemarkung Bernburg. Ein Bebauungsplan existiert für den betroffenen Standort nicht. Das Vorhaben zählt zwar nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), fällt jedoch unter die begünstigten Vorhaben des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Damit kann der beantragten Anlagenerweiterung nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt, denn die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude- und Betriebsbestand des Zementwerkes angemessen. Außerdem ist ein funktioneller Zusammenhang zwischen den bereits bestehenden baulichen Anlagen und dem neuen Bauvorhaben gegeben (vgl. BVerwG, Beschluss v. 17.09.1991, NVwZ 1992, 477).

Die Städte Nienburg (Saale) und Bernburg (Saale) haben das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aus raumordnerischer Sicht ist das beantragte Vorhaben nicht raumbedeutsam.

Die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Zusätzliche Anforderungen waren nicht zu stellen.

#### Bauordnungsrecht

Die Antragsunterlagen wurden abschließend durch den Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises bauordnungsrechtlich geprüft.

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Darin begründen sich auch die Nebenbestimmungen im Punkt 2.

Für das o.g. Bauvorhaben liegen der Prüfbericht Nr. N/516/199-1 vom 12.02.2017 des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Ulrich Beyer und der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. LSA-SLK-PB-16-156 vom 02.03.2017 von Herrn Marco Schmöller vor.

#### 4.3 Immissionsschutz

Mit der Nebenbestimmung zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen der Luftreinhaltung schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird.

### Gebietsbezogener Immissionsschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch von der geänderten Anlage ausgehende Luftverunreinigungen bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb nicht auszumachen.

Die Menge der eingesetzten BGS ändert sich nicht. Mithin sind keine zusätzlichen Emissionen durch Transportvorgänge, Zwischenlagerung und Verbrennung auszumachen.

Durch die der ausgekoppelten heißen Rostkühlerabluft zugeführte Frischluft erhöht sich der Abluftvolumenstrom. In der Stellungnahme der öko-control GmbH vom 21.06.2016 zum Vorhaben BGS- Trockner werden 18.000 bis 28.000 Nm<sup>3</sup>/h angegeben, die zusätzlich mit der Abluft des Drehrohrofens über den 131 Meter hohen Hauptkamin abgeleitet werden. Das würde einer Erhöhung des Abluftvolumenstroms von 655.000 Nm<sup>3</sup>/h um ca. 4% auf max. 683.000 Nm<sup>3</sup>/h ausmachen.

Der Betrieb der geänderten Anlage ist insbesondere mit Staubemissionen verbunden. Die volumenstrombezogene Emissionsbegrenzung für Staub von 0,15 mg/m<sup>3</sup> gilt fort. Mithin wird im Folgenden konservativ von einer Erhöhung der Staubemissionen um ca. 4% ausgegangen, obgleich die Inputmengen konstant bleiben.

In den Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Immissionsprognose (Ausbreitungsrechnung für Feinstaub und seine Bestandteile, Ermittlung der Deposition von Stickstoff und Säure, Ausbreitung der Gerüche für eine Trocknungsanlage für mechanisch entwässertem Klärschlamm im Umfeld der Schwenk Zement KG in Bernburg, öko-control, Schönebeck, 27.11.2015) aus dem vorangegangenen Änderungs-genehmigungsverfahren (Klärschlamm-trocknung) enthalten. Unter Zugrundelegung dieser Prognose lassen sich die Auswirkungen der Änderung wie folgt bewerten:

Im IST- PLAN-Vergleich ist von einer Erhöhung der Staubemissionen von ca. 10,22 kg/h auf 10,66 kg/h auszugehen. Immissionsseitig ist an den maßgeblichen Immissionsorten (am höchsten beaufschlagte Wohnbebauungen und Kleingärten) sowohl im Ist- als auch im Plan-Zustand mit irrelevanten anlagenbedingten Staub- Zusatzbelastungen zu rechnen. Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit von 1,2 µg PM-10/m<sup>3</sup> wird im Ist- Zustand am Beurteilungspunkt mit der höchsten Zusatzbelastung (Kleingartenanlage südlich der Anlage) mit 0,7 µg/m<sup>3</sup> deutlich unterschritten. Eine lineare Zunahme um 4% erscheint im Hinblick auf die Irrelevanzgrenze marginal. Gleiches gilt in Bezug auf die Staubdeposition. Die Irrelevanzgrenze zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und vor erheblichen Nachteilen von 10,5 mg/m<sup>2</sup>\*d wird am höchstbelasteten Immissionsort im Ist- Zustand mit 0,5 mg/m<sup>2</sup>\*d sehr deutlich unterschritten. Die Auswirkungen der Änderung sind auch hier marginal.

Von Bedeutung sind bei Zementanlagen die Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle). Diese werden in der Immissionsprognose in Anlehnung an die Vorgutachten (Forschungsinstitut der Zementindustrie 2008) betrachtet. Aus der Zusammenstellung der Prognose-ergebnisse auf den Seiten 48 und 49 der Immissionsprognose ist ersichtlich, dass die Immissionsbeiträge der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten überwiegend irrelevant im Sinne der TA Luft sind. Das gilt auch unter der konservativen Annahme einer 4%-igen Zunahme im Zuge der Änderung. Von gewisser Relevanz sind die prognostizierten Arsen-, Kadmium-, Nickel-, Quecksilber-, Thallium- und Bleidepositionen im Bereich der Kleingartenanlage ca. 500 Meter südlich der Anlage. Das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.5.2a der TA Luft (5% des jeweiligen Immissionswertes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe) wird überschritten. In Anbetracht der deutlichen Unterschreitung des jeweiligen Immissionswertes in Tab. 6 der TA Luft, der unkritischen Vorbelastungssituation und des konservativen Prognoseansatzes können schädliche Umwelteinwirkungen durch die

Deposition luftverunreinigender Stoffe jedoch mit hinreichender Sicherheit abgeschlossen werden.

Geruchliche Auswirkungen sind im Rahmen der Änderung nicht zu erwarten. Die Geruchsemissionen aus der BGS- Lagerung in der Sekundärrohstoffhalle bleiben unverändert. Die bei der Trocknung entstehenden geruchsbeladenen Schwaden werden dem Verbrennungsprozess im Ofensystem zugeführt. Dessen Emissionen haben keine Geruchsrelevanz.

#### Anlagenbezogener Immissionsschutz

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknung in der Anlage zur Herstellung von Zement unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen. Diese sind festgeschrieben worden.

Die Antragstellerin beabsichtigt in Bernburg einen Bandrockner zur Vortrocknung von nicht gefährlichen Abfällen zusätzlich zur bereits vorhandenen Klärschlamm-trocknung für die in der Anlage bereits gehandhabten Ersatzbrennstoffen zu errichten und zu betreiben. Diese stellt eine für sich genehmigungsbedürftige Anlage nach der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV mit dienender Funktion nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV dar.

Der mit der Änderung der 17. BImSchV vom Gesetzgeber für die staubförmigen Emissionen neu festgelegte Grenzwert für Zementwerke, in denen Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden, gilt für die Quelle 1 "Drehrohrofen" bereits. Da die Abgase aus dem Bandrockner in den vorhandenen Abgasstrom des Ofensystems eingebunden werden, wurde der Grenzwert für Staub an dieser Quelle nochmal bestätigt.

Die Festlegung von Staubinhaltsstoffen über die für die Anlage derzeit bestehenden Regelungen hinaus, war nicht erforderlich, da die Trocknerabgase keinen wesentlichen Einfluss auf die vorhandene Stoffzusammensetzung des Abgasstromes des Drehrohrofens haben und die relevanten Schadstoffe bereits nach der 17. BImSchV begrenzt sind.

Die Forderung nach der Einbindung der Abgase in die Quelle 1 erfolgte antragsgemäß und entspricht insoweit auch dem Minimierungsgebot für Emissionen, da somit keine weitere Quelle errichtet wird.

Da der Bandrockner als vollständig geschlossene Einheit ausgeführt und zudem innerhalb des bestehenden Rostkühlergebäudes errichtet wird, sind hier keine weiterführenden Festlegungen zu treffen.

Die Anforderungen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von diesem Betriebsteil ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Anlage zur Herstellung von Zement unterliegt der IED- Richtlinie der EU. Die beantragte Bandrocknung für die Konditionierung der als EBS eingesetzten nunmehr getrockneten Abfälle stellt hier eine dienende Funktion zur Zementherstellung dar und unterliegt einem eigenständigen Genehmigungserfordernis nach Nr. 8.10.2.1 G E und damit ebenfalls der IED- Richtlinie. Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED- Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im

Genehmigungs-verfahren, wie z. B. spezielle VDI oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

BVT-Merkblätter liegen für die Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass auf dieser Grundlage zunächst keine weiteren Festlegungen zu treffen sind.

Da sich die Änderung ausschließlich auf die abfallbehandelnde Nebenanlage bezieht und sich keine Änderungen in Bezug auf die Zementherstellung ergeben, kommt das BVT-Merkblatt für die Zementindustrie hier nicht zur Anwendung.

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

Im Zuge der Errichtung der Anlage sind keine gesonderten Nebenbestimmungen zu erheben.

#### Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben unter Aufstellung einer Nebenbestimmung (NB) zugestimmt, die im Abschnitt III dieses Bescheides unter der Nr. 3.4 festgeschrieben worden ist. Diese soll sicherstellen, dass insbesondere schutzbedürftige Nutzungen im Nahbereich der Baustelle vor Baulärm geschützt werden und dem Stand der Technik entsprechende Baufahrzeuge- und -maschinen eingesetzt werden.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages beruht auf der Schallimmissionsprognose 1-15-05-193-1c des Ingenieurbüros öko-control Schönebeck vom 27.11.2015 und den ergänzenden Erläuterungen zum Schall vom 25.05.2016.

Die wesentliche Änderung beinhaltet lediglich den Bandrockner. Herstellerangaben für ähnliche Anlagen nennen für den Schalldruckpegel in 1 m Abstand Werte zwischen 68 und 75 dB(A), die zum Innenpegel der Halle beitragen werden. Die Umschließungsflächen der geschlossenen Halle bestehen aus Stahlbeton mit einem Schalldämmmaß von  $R'W = 50$  dB(A), so dass der zu erwartende Emissionsbeitrag des Bandrockners über die Hallenwände zu keiner immissionsrelevanten Lärmbelastung an den umliegenden Immissionsorten führt. Andere Beiträge zur Lärmemission wie z.B. durch den Anlieferverkehr treten nicht auf, da die eingesetzten Mengen gleichbleiben.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### Betriebseinstellung

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung (NB 3.3) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen sicherstellen, dass auch nach Betriebseinstellung von der stillgelegten Anlage oder von Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Nachbarschaft oder die Umwelt ausgeht.

#### 4.4 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 4 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer ausreichend geschützt werden.

Die Anforderungen zu den einzelnen Nebenbestimmungen beziehen auffolgende Vorschriften:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

#### 4.5 Wasserrecht

Der Salzlandkreis als zuständige Wasserbehörde ist in dem Verfahren beteiligt worden. Der beantragten Änderung ist ohne weitere Anforderungen zugestimmt worden.

#### 4.6 Abfallrecht

Durch die wesentliche Änderung der Anlage kommt es zu keiner Veränderung abfallrechtlicher Belange sowie zu keiner Erweiterung des genehmigten Abfallartenkatalogs.

Die abfallrechtlichen Anforderungen sind bereits über bestehende Genehmigungen und Anzeigenbescheide genehmigungsrechtlich vollzogen worden und sind im Anlagenbetrieb weiterhin zu beachten und einzuhalten.

Die abfallrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

#### 4.7 Bodenschutz

Der Salzlandkreis als zuständige Bodenschutzbehörde ist in dem Verfahren beteiligt worden. Der beantragten Änderung ist ohne weitere Anforderungen zugestimmt worden.

Die bodenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

#### 4.8 Naturschutz

Die Antragunterlagen sind hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange von der unteren und der oberen Naturschutzbehörde geprüft worden. Einwände gegenüber dem beantragten Vorhaben sind nicht vorgetragen worden. Dem beantragten Vorhaben wurde ohne besondere Anforderungen zugestimmt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich folgende naturschutzrechtlich geschützten Gebiete:

- Naturschutzgebiet (NSG) „Sprohne“ (ca. 3.600 m nordöstlich des Anlagenstandortes),
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saale“ (südlich, östlich und nördlich des Anlagenstandortes, geringste Entfernung < 200 m),
- LSG „Bodenfederung“ (ca. 800 m nordwestlich des Anlagenstandortes),
- LSG „Fuhneue“ (ca. 1.500 m südöstlich des Anlagenstandortes),
- LSG „Wipperniederung“ (ca. 5.000 m südwestlich des Anlagenstandortes),

- FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ (DE4136301, ca. 850 m östlich/nordöstlich des Anlagenstandortes),
- FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ (DE4236301, ca. 4.000 m südwestlich des Anlagenstandortes),
- FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ (DE4235301, ca. 5.000 m südwestlich des Anlagenstandortes).

Zur Ermittlung der durch die geplante Anlage verursachten Emissionen/ Immissionen ( $\text{NH}_3$ ,  $\text{NO}_x$ ,  $\text{SO}_2$ ), die auch auf Pflanzen, insbesondere auf sensible Ökosysteme schädigend wirken können, enthalten die vorliegenden Planunterlagen dahingehend eine gutachterliche Aussage, dass die bereits im Zusammenhang mit dem vorlaufenden Genehmigungsverfahren „Klärschlamm-trocknung“ erstellte Ausbreitungsberechnung auch in Bezug auf das hier zur Rede stehende Änderungsvorhaben vollumfänglich Gültigkeit besitzt. Demnach kommt es betriebsbedingt zu einer geringen Erhöhung der Stickstoff- und Säuredeposition, die jedoch keine signifikante Beeinträchtigung der nächstgelegenen Biotopstrukturen befürchten lasse. Auch im Ergebnis der gutachterlichen Betrachtungen zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im hier zur Rede stehenden Verfahren können erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten FFH-Gebiete „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Nienburger Auwald-Mosaik“ ausgeschlossen werden.

Der Einschätzung des Gutachters, dass die Errichtung und der Betrieb des geplanten BGS-Trockners nicht geeignet sind, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter hervorzurufen, kann seitens der oberen Naturschutzbehörde gefolgt werden. Das geplante Vorhaben ist nicht mit Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, sind aus den Planungsunterlagen ebenfalls nicht erkennbar.

Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

## 6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 12.06.2017 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 23.06.2017 hat sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung nicht zu entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert.

## V Hinweise

### 1 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
  - untere Wasserschutzbehörde,
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde / Düngerecht,
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Bauaufsichtsbehörde
- d) die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

### 2 **Allgemeine Hinweise**

- 2.1 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)
- 2.2 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. (§ 31 Abs. 4 BImSchG)

### 3 Hinweis zum Immissionsschutz

Die in der Genehmigung vom 05.01.2006 (Az: 402.2.7-44008/05/67) beauftragte kontinuierliche Erfassung der staubförmigen Emissionen sowie der bestehende Messzyklus für die Einzelmessungen behält bis auf weiteres uneingeschränkte Gültigkeit.

### 4 Hinweis zum Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 05.01.2006 (Az.: 402.2.7.-44008/05/67) sind weiterhin gültig, zu beachten und einzuhalten. Insbesondere wird auf die Nebenbestimmungen zur Annahme- und Qualitätskontrolle beim Einsatz der Ersatzbrennstoffe verwiesen.

### 5 Hinweise zum Baurecht

5.1 Die folgenden Hinweise und Feststellungen ergeben sich aus der Prüfung des Brandschutznachweises:

- a) Gegenstand der Brandschutzprüfung ist ausschließlich der genehmigungsgegenständliche Einbau der Anlage unter Berücksichtigung der bautechnischen Ausbildung des Kühlergebäudes. Es erfolgt keine Prüfung des gesamten Kühlergebäudes. Es wird eine genehmigte Bestandssituation vorausgesetzt.
- b) Der Hinweis im Konzept auf die Abweichung von der MIndBauRL zu den Gitterrostebenen ohne definierten Feuerwiderstand ist korrekt. Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.
- c) Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 55 Abs. 1 und 2 BauO LSA muss der verantwortliche Bauleiter das Brandschutzkonzept und die vorliegende Stellungnahme in allen Einzelheiten kennen, denn nur er kann die Einhaltung der baulichen Maßnahmen auch veranlassen. Die Verantwortung von Bauherr, verantwortlichen Entwurfsverfassern und Unternehmern im Einzelnen (§§ 51 bis 54 BauO LSA) bleiben davon unberührt.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass das Objekt entsprechend einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber im Rahmen des Arbeitsstättenrechtes mit Feuerlöschern auszustatten ist. Die Standorte der Feuerlöscher müssen gekennzeichnet werden. Die Überprüfung dieser Ausstattungen obliegt dem Gewerbeaufsichtsamt und nicht dem Prüferingenieur für Brandschutz.
- e) Die Einhaltung der Bauvorlagen, Vorschriften und Regelwerke bei der Planung und Bauausführung ist durch die konkret Verantwortlichen sicherzustellen und zu belegen. Zum Zeitpunkt der Bauüberwachung sind die (nach Bautenstand) jeweiligen Erklärungen der Planer (§ 53 BauO LSA), der Bauleiter- / Fachbauleiter (§ 55 BauO LSA) und der Fachunternehmer (§ 54 BauO LSA) zur ordnungsgemäßen Bauausführung sowie die erforderlichen Nachweise für die brandschutzrelevanten nichtgeregelten Bauprodukte und Bauarten gemäß § 17 ff. BauO LSA (Zulassung, Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall, Übereinstimmungsnachweise und -erklärungen usw.) dem Bauherrn bzw. dessen Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen.

5.2 Für die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBL: LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§5 der 9. BImSchV i. v. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO).

- 5.3 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 5.4 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 5.5 Der Bauherr hat die Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen
- 5.6 Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

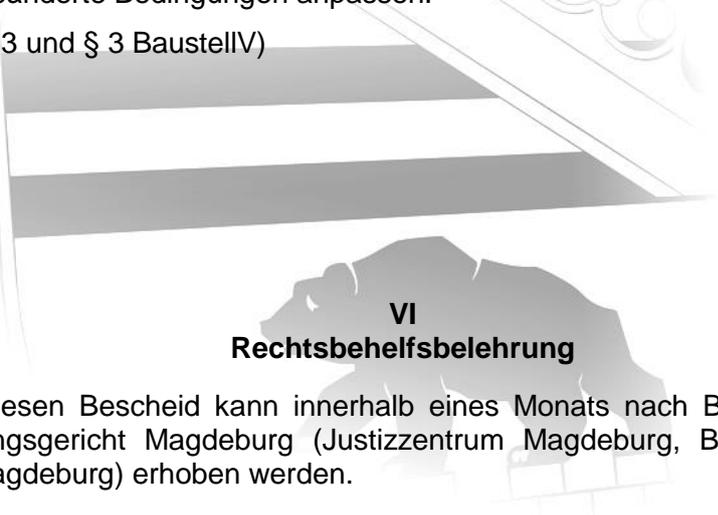
## 6 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 6.1 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. sicherheitsrelevante Einrichtungen, wie Sauerstoffmessungen, Temperaturmessstellen, Wasserbedüsung).
- Sie dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.
- Die Prüfbescheinigung ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde in Kopie zuzusenden.
- (§ 14 BetrSichV i.V.m. Abschnitt 3 des Anhangs 2 der Verordnung)
- 6.2 Bezüglich der vorgesehenen blitzschutztechnischen Maßnahmen (Potenzialausgleich) ist der Ableitwiderstand regelmäßig zu messen und zu dokumentieren.
- (Abschnitt 3 des Anhangs 2 der BetrSichV)
- 6.3 Wer überwachungsbedürftige Anlagen betreibt, hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
  - jeden Schaden, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.
- 6.4 Die Beschäftigten sind über die möglichen Explosionsgefahren und die entsprechend dem Explosionsschutzdokument festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
- Die Unterweisungen sind in gewissen Zeitabständen zu wiederholen.
- (§ 3 und § 4 ArbSchG i.V.m. § 4 DGUV-V1)
- 6.5 Für die Baustelle ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Ost in Dessau 14 Tage vor Beginn die Vorankündigung einzureichen. Die Vorankündigung hat mindestens die Angaben nach Anhang I Baustellenverordnung zu enthalten.
- Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
- (§ 2 Abs. 2 BaustellV)

6.6 Wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmen auf der Baustelle tätig werden, müssen Sie einen geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (kurz: Koordinator) bestellen. Der Koordinator muss bereits bei der Planung der Ausführung aber auch bei der Baudurchführung die Grundsätze für einen sicheren Baustellenbetrieb koordinieren.

Wenn auf Ihrer Baustelle Beschäftigte mehrerer Bauunternehmer tätig werden sollen und eine Vorankündigung nötig ist oder aber auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, muss der Koordinator vor Einrichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellen. Der SiGe-Plan muss die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten. Eine Liste der besonders gefährlichen Arbeiten enthält Anhang 2. Es ist empfehlenswert, die Maßnahmen des SiGe-Planes später in Bauverträgen über Ausschreibungen und eine Baustellenordnung mit Ihrem Bauunternehmen zu vereinbaren. Der Koordinator muss während des Bauablaufes die Durchführung des SiGe-Planes überwachen und diesen ggf. an geänderte Bedingungen anpassen.

(§ 2 Abs. 3 und § 3 BaustellV)



## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Franke

## Anlage 1: Antragsunterlagen

Antrag der SCHWENK Zement KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen gem. §§ 16 BImSchG sowie Antragsunterlagen vom 15.09.2016 (1 Ordner)

<b>Kapitel 1</b>	<b>ANTRAG / ALLGEMEINE ANGABEN</b>	<b>12 Blatt</b>
1-0	Deckblatt	
1-1	Antragsformular (Formular 1)	
1-2	Wesentliche Änderung (Formular 1a)	
1-3	Antrag auf vorzeitigen Beginn (Formular 1c)	
1-4	Kurzbeschreibung	
1-5	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
<b>Kapitel 2</b>	<b>INHALT DER ANTRAGSUNTERLAGEN</b>	<b>11 Blatt</b>
2-0	Deckblatt	
2-1	Inhaltsverzeichnis	
2-2	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	
<b>Kapitel 3</b>	<b>ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB</b>	<b>26 Blatt</b>
3-0	Deckblatt	
3-1	Amtliche Topografische Karte, Maßstab 1 : 25:000 (Auszug)	
3-2	Werkslageplan (Auszug)	
3-3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	
3-4a	FNP Verwaltungsgemeinschaft Bernburg (2007)	
3-4b	FNP Gemeinde Nienburg (Entwurf 2015; Auszug)	
3-5	Standortbeschreibung	
3-6	Luftbildübersicht	
3-7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
3-8	Übersicht Betriebseinheiten	
3-9	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen (Formular 2.1)	
3-10	Betriebseinheiten (Formular 2.2)	
3-11	Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	
3-12	Aufstellungsplan BGS-Trockner (Auszug aus Bauantragsunterlagen; Schnitt A-A); Maßblatt	
3-13	Verfahrensfließbild	
<b>Kapitel 4</b>	<b>STOFFE / STOFFDATEN / STOFFMENGEN</b>	<b>8 Blatt</b>
4-0	Deckblatt	
4-1	Einführende Erläuterungen	
4-2	Gesamtverfahrensfließbild	
4-3	BGS-Spektrum (AS <sub>AVV</sub> ) – Einsatzort Kalzinator	
4-4	BGS-Spektrum (AS <sub>AVV</sub> ) – Einsatzort Hauptbrenner	
4-5	Stoffdaten (nur Formular 3.1a)	
<b>Kapitel 5</b>	<b>EMISSIONEN / IMMISSIONEN – LUFTSCHADSTOFFE UND STAUB</b>	<b>47 Blatt</b>
5-0	Deckblatt	
5-1	Einführende Erläuterungen und Beschreibung	
5-2	Stellungnahme öco-control vom 21.06.2016 (Projekt-Nr.: 1-16-05-240)	
5-3	Fachgutachten Feinstaub / Deposition vom 27.11.2015 (Berichts-Nr.: 1-15-05-193-3a)	
5-4	Emissionsquellen (Formular 4.1a)	
5-5	Emissionen (Formular 4.1b)	

5-6	Abgas-/Abluftreinigung (Formular 4.3)	
<b>Kapitel 6</b>	<b>EMISSIONEN / IMMISSIONEN – GERÜCHE</b>	<b>2 Blatt</b>
6-0	Deckblatt	
6-1	Einführende Erläuterungen und Beschreibung	
<b>Kapitel 7</b>	<b>EMISSIONEN / IMMISSIONEN – SCHALL</b>	<b>26 Blatt</b>
7-0	Deckblatt	
7-1	Einführende Erläuterungen zum Schall	
7-2	Stellungnahme öco-control vom 21.06.2016 (Projekt-Nr.: 1-16-05-240)	
7-3	Schallimmissionsprognose vom 27.11.2015 (Berichts-Nr.: 1-15-05-193-1c)	
7-4	Emissionsquellen Geräusche (Formular 4.2)	
<b>Kapitel 8</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT</b>	<b>32 Blatt</b>
8-0	Deckblatt	
8-1	Einleitende Erläuterungen	
8-2	Angaben zu Stoffen der Störfall-VO (Formulare 5.1, 5.2a, 5.2b)	
8-3	Explosionsschutzdokument vom 15.07.2016 (Niedertemperaturtrocknung)	
<b>Kapitel 9</b>	<b>ABFÄLLE / WIRTSCHAFTSDÜNGER und ABWASSER</b>	<b>3 Blatt</b>
9-0	Deckblatt	
9-1	Einleitende Erläuterungen	
<b>Kapitel 10</b>	<b>WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE / LÖSCHWASSER</b>	<b>2 Blatt</b>
10-0	Deckblatt	
10-1	Erläuterungen, Bewertung	
<b>Kapitel 11</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	<b>4 Blatt</b>
11-0	Deckblatt	
11-1	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	
<b>Kapitel 12</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b>	<b>66 Blatt</b>
12-0	Deckblatt	
12-1	Einführende Erläuterungen zum Brandschutz	
12-2	Brandschutzmaßnahmen (Formular 10)	
12-3	Brandschutzkonzept vom 21.09.2016 (Projekt-Nr.: 15-254-03)	
<b>Kapitel 13</b>	<b>ENERGIEEFFIZIENZ / ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG</b>	<b>2 Blatt</b>
13-0	Deckblatt	
13-1	Angaben zur Wärmenutzung	
<b>Kapitel 14</b>	<b>ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</b>	<b>57 Blatt</b>
14-0	Deckblatt	
14-1	Einführungen / Erläuterungen	
14-2	Feststellung UVP-Pflicht (Formular 13)	
14-3	Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	
14-4	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	
14-5	Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG	
<b>Kapitel 15</b>	<b>MASSNAHMEN NACH § 5 ABS. 3 BImSchG BEI BETRIEBSEINSTELL.</b>	<b>3 Blatt</b>
15-0	Deckblatt	
15-1	Erläuterungen	

**Kapitel 16    UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN  
ENTSCHEIDUNGEN**

**81 Blatt**

- 16-1            Antrag auf Baugenehmigung
- 16-2            Baubeschreibung
- 16-3            Statistik der Baugenehmigung
- 16-4            Berechnung der anrechenbaren Bauwerte
- 16-5            Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 16-6            Lageplan (Maßstab 1 : 2000)
- 16-7            Lageplan (Maßstab 1 : 1000)
- 16-8            Grundriss Ebene +/-0m
- 16-9            Grundriss Ebene +5,14m
- 16-10          Grundriss Ebene +9,69m
- 16-11          Grundriss Ebene +14,49m
- 16-12          Schnitt A-A
- 16-13          Schnitt zwischen Achse 53 und 54
- 16-14          Schnitte zwischen Achse 54/55 und 55/56
- 16-15          Statische Berechnung BGS Trocknung vom 15.12.2016

**Ergänzung** vom 01.11.2016 (Eingang vom 04.11.2016), Gebäude- Bauwerksklasse

**Ergänzung** vom 10.01.2017 (Eingang vom 13.01.2017), geänderte Statik, Index 03

## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. 09. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 09. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549, 2567)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2749)
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 47, 66)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 47)

<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Okt. 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348)
<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549)
<b>GIRL</b>	Geruchsimmissions-Richtlinie: Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom 29. Februar 2008
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
<b>NatschG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Feb. 2015 (GVBl. LSA S. 50)
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Aug. 2016 (BGBl. I S. 1972)

**Verteiler**

**Original**

1  
Geschäftsführer der  
SCHWENK Zement KG  
Werk Bernburg  
Altenburger Chaussee 3  
06406 Bernburg

**In Kopie**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle

2 + 3 Referat 402/ 402.b (Genehmigung)

4 Referat 402/ 402.c (Lärm)

5 Referat 402/ 402.d (Überwachung)

6 Landesamt für Verbraucherschutz  
Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Ost  
Kühnauer Str. 70  
06846 Dessau-Roßlau

7 Landkreis Salzlandkreis  
Fachdienst Natur und Umwelt  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg

8 Landkreis Salzlandkreis  
Fachdienst Bauordnung  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg

9 Stadt Bernburg  
Schlossgartenstraße 16  
06406 Bernburg (Saale)

10 Stadt Nienburg  
Marktplatz 1  
06429 Nienburg (Saale)

11 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)  
im Umweltbundesamt  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin